Anlage 5

SATZUNG

des von Maltzahn- und von Maltzan'schen Familienvereins

PRÄAMBEL

IM NAMEN GOTTES DES VATERS UND DES SOHNES UND DES HEILIGEN GEISTES. AMEN

Nachdem vor Zeiten unsere Väter durch die Predigt des göttlichen Wortes zu Christo bekehrt worden sind, hat Gott die Gnade gegeben, dass der christliche Glaube unter unseren Vorfahren nicht wieder erloschen ist, dass vielmehr nach seiner Verheißung der Herr unser Geschlecht hat erhalten und segnen können mit allerlei geistlichen und irdischen Gütern bis auf den heutigen Tag.

Solche Gnadenerweisungen sind eine göttliche Forderung für unser Geschlecht der von Maltzahn und von Maltzan in dieser argen Zeit, wo der Unglaube an das Wort Gottes die Völker zur Empörung reizt und die einzelnen Familien ins Unglück stürzt, das natürliche Band, welches uns von den gemeinsamen Ahnherren vereinigt, für uns und unsere Nachkommen nach dem Vorbild frommer Ahnherren auch ein christliches Band sein und bleiben lassen, wie es in aller Demut einem christlichen Edelmann geziemt.

In dieser Absicht haben sich die Mitglieder der Familie von Maltzahn und von Maltzahn bereits am 6. November 1862 vereinigt, treu zusammen zu halten, zu wirken und sich zu fördern und durch Ansammlung eines gemeinsamen Familienvermögens die Mittel für Liebeszwecke zu erhalten, welche die Glieder der Familie sich untereinander mit solchem irdischem Gut erweisen, und durch die dazu erforderlichen Familienberatungen in unserem Geschlecht das Gute zu fördern und allem Rösen zu wehren

Der Herr aber, der den Hoffärtigen widersteht und den Demütigen Gnade gibt, bewahre unser Geschlecht vor Hochmut und erhalte es in Demut. Ergebe auch zu dem, was wir zu seiner Ehre und unseren Nachkommen zu Nutz und Frommen jetzt säen, sein Gedeihen!

AN GOTTES SEGEN IST ALLES GELEGEN.

Diese Gesinnung wurde bereits bei der Gründung des von Maltzahn- und von Maltzahn's chen Familienvereins ausgesprochen, als am 6. November 1862 in Malchin das erste Vereinsstatut beschlossen wurde. Unter dem 15. November 1898 wurde die von Maltzahn- und von Maltzah's che Familienstift ung landesherrlich bestätigt und gleichzeitig mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet. In derselben Gesinnung wurde anstelle der Satzung des Familienvereins und der Familienstiftung von den Familientagen am 6.

Oktober 1928, 7. Oktober 1936, 6. Oktober 1937, 7. Oktober 1951,10. Oktober 1981 und 13. September 1997 jeweils eine neue Satzung beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gem. § 9 Ziffer 7 der Satzung vom 07.10.2023 ist nunmehr anstelle der bisherigen die nachfolgende Satzung beschlossen worden:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen "von Maltzahn- und von Maltzah"scher Familienverein".
- 2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- 3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer 3256 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck,
 - a) den Zusammenhalt der Familie zu pflegen,
 - b) bedürftige Familienmitglieder zu unterstützen und insbesondere junge Familienmitglieder mit Rat und Tat zu fördern,
 - c) die familiengeschichtliche Forschung fortzuführen,
 - d) Gegenstände und Unterlagen der Familiengeschichte aufzubewahren,
 - e) das Ansehen und die Ehre der Familie und ihrer Mitglieder zu wahren.
- Der Verein kann zur Erfüllung und Verwirklichung des Vereinszwecks gem.
 § 2 Abs. 1, Tochtergesellschaften im Inland errichten oder erwerben.

§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft

- Die Mitglieder der von Maltzahn- und von Maltzah'schen Gesamtfamilie erkennen es als eine Pflicht des christlichen deutschen Adels an, Ehre und Ansehen der Familie zu pflegen und deren Jahrhunderte alte Grundhaltung zu wahren.
- 2) Unter Beachtung dieser Grundsätze können als Ordentliche Mitglieder des Vereins zugelassen werden:
 - volljährige Personen beiderlei Geschlechts, die den Namen Maltzahn oder Maltzan als ehelich geborene oder durch nachfolgende Ehe legitimierte leibliche Abkömmlinge im Mannesstamm des Joachim Moltzan (urkundlich 1446 - 1472, Nummer 364 der Familientafeln) führen und diese Satzung anerkennen

sowie

- volljährige weibliche Personen, die den Namen Maltzahn oder Maltzan durch Heirat mit einem der vorstehend genannten männlichen Mitglieder erworben haben und diese Satzung anerkennen.
- 3) Über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied des Vereins gem. dieses § 3 entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 3a Ergänzungen zur Ordentlichen Mitgliedschaft gem. § 3

- 1) Neben der Aufnahme als Ordentliches Mitglied unter den Voraussetzungen und dem Verfahren gemäß § 3 dieser Satzung können im Einzelfall und auf Antrag als Ordentliches Mitglied aufgenommen werden:
 - a) volljährige Personen beiderlei Geschlechts, die (i) den Namen Maltzahn oder Maltzan durch Adoption von einem Namensträger erworben haben, der zu Lebzeiten Ordentliches Mitglied (§3) ist/war, und (ii) diese Satzung anerkennen;
 - volljährige Personen beiderlei Geschlechts, die (i) den Namen Maltzahn oder Maltzan tragen, (ii) eheliche und außereheliche Abkömmlinge eines Namensträgers sind, der zu Lebzeiten Ordentliches Mitglied ist/war, und (iii) diese Satzung anerkennen;
 - c) Ehemänner von Familientöchtern welche bei Antragsstellung Ordentliches Mitglied (§3) des Familienvereins sind, sofern diese Ehemänner (i) den Namen Maltzahn oder Maltzan tragen und (ii) diese Satzung anerkennen;
 - d) volljährige Personen beiderlei Geschlechts, die (i) eheliche Kinder der unter § 3, Ziffer 2 und der unter o.a. Ziffer a) und b) Genannten sind, (ii) den Namen Maltzahn oder Maltzan tragen, (iii) in der alten und neuen Maltza(h)n'schen Heimat in der Tradition der Familie eine Guts- oder Betriebsführung wahrnehmen und (iv) diese Satzung anerkennen;
 - e) volljährige Personen beiderlei Geschlechts, die (i) leibliche, eheliche, uneheliche oder adoptierte Nachkommen einer nach Ziffer d) antragsberechtigten Person sind, die zu Lebzeiten Ordentliches Mitglied gem. dieses § 3a) ist/war, (ii) den Namen Maltzahn oder Maltzan tragen, und (iii) diese Satzung anerkennen.
- 2) Einen Antrag gemäß Abs. 1) prüft der Vorstand unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Sinne des Antragsstellers und der Familie und befindet über die Annahme des Antrags durch Beschluss. Der Vorstandsbeschluss zur Annahme des Antrags bedarf einer Mehrheit von ²/₃ aller Vorstandsmitglieder. Auf Bitten des Antragsstellers hat der Vorstand die Gründe seiner Entscheidung darzulegen. Ein Recht zum Widerspruch gegen den Beschluss besteht nicht.

 Nach Annahme des Antrags durch den Vorstand gem. Abs. 2 entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied des Vereins gem. dieses § 3a durch Beschluss.

§ 4 Außerordentliche Mitgliedschaft

- 1) Familientöchter bleiben bei Einheirat in eine andere Familie ordentliche Mitglieder, mit vollem Stimmrecht und Beitragspflicht. Auf Antrag der betroffenen Familientochter kann die ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Diese ist ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht. Bei Familientöchtern, die erst nach ihrer Einheirat in eine andere Familie dem Verein erstmalig als Ordentliches Mitglied beitreten möchten, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gemäß § 3 Abs. 3).
- 2) Verwitwete oder geschiedene Ehefrauen eines Maltzahn oder Maltzan bleiben bei Einheirat in eine andere Familie Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht (außerordentliche Mitgliedschaft). Auf Antrag der Betroffenen kann jedoch die außerordentliche Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ²/₃ aller Vorstandsmitglieder. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2). Eine erstmalige Aufnahme als Ordentliches oder Außerordentliches Mitglied nach erneuter Heirat ist ausgeschlossen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- Die Ordentliche (§§ 3 und 3a) und Außerordentliche (§ 4) Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ablauf des Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens 3 Monaten erklärt werden kann,
 - c) durch Ausschluss. Gründe hierfür sind, wenn ein Mitglied:
 - trotz schriftlicher Mahnung mit mindestens 3 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - ii) dem Zweck des Vereins grob zuwider handelt oder
 - iii) einen unehrenhaften Lebenswandel führt oder sich einer entehrenden Handlung schuldig macht und dadurch das Ansehen der Familie schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von ²/₃ aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

- d) bei (i) männlichen Ordentlichen Mitgliedern gem. § 3 und (ii) bei sämtlichen Ordentlichen Mitgliedern gem. § 3a im Falle der Aufgabe oder des Verlustes des Namens Maltzahn oder Maltzan.
 - Auf Antrag des Betroffenen kann er jedoch Außerordentliches Mitglied gemäß § 4 werden oder Ordentliches Mitglied bleiben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ²/₃ aller Vorstandsmitglieder.
- 2) Gegen den Beschluss des Vorstandes gem. vorstehendem Absatz 1 Buchstaben c) und d) (i) kann das betroffene Mitglied Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Das betroffene Familienmitglied kann sich in allen Stadien des Verfahrens von einem anderen Familienmitglied vertreten lassen.
- 3) Gegen einen Beschluss des Vorstandes gem. vorstehendem Absatz 1 Buchstabe d) (ii) besteht keine Möglichkeit zum Widerspruch, der Vorstand entscheidet abschließend.

§ 6 Fortbestehen des Vereins

- 1) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort.
- 2) Einem ausgeschiedenen Mitglied oder seinen Erben steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Auseinandersetzung zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

 die Mitgliederversammlung, die durch die Mitglieder des Vereins gebildet wird

und

2) der Familienvereinsvorstand ("Vorstand").

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Alljährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung im Rahmen eines kleinen oder großen Familientages stattfinden.
- Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ¹/₁₀ der Mitglieder oder wenn es der Vorstand für erforderlich hält, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch ein mindestens vier Wochen vorher an die letzte bekannte Adresse eines jeden Mitgliedes gesandten Schreibens, das die Tagesordnung enthalten muss, einberufen. Die

Einberufung auf elektronischem Wege ist zulässig, Satz 1 dieses Absatzes gilt entsprechend.

§ 9 Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter.
- 2) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 3) Jedes anwesende Mitglied hat, vorbehaltlich § 4, eine Stimme.
- 4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- 5) Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Zu Beschlüssen über den Ausschluss eines Mitgliedes (gemäß § 5 Abs. 2), die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von ³/₄ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 7) Beschlüsse können auch ohne Versammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 10 Protokoll der Mitgliederversammlung

- 1) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hat ein auf der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied das Protokoll zu führen.
- 2) Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und sodann an alle Mitglieder zu übersenden.

§ 11 Familienvereinsvorstand

- Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Ordentlichen Mitglieder gem. §§ 3 und 3a beiderlei Geschlechts durch einfache Stimmenmehrheit der zur Versammlung Erschienenen auf 6 Jahre einen aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern bestehenden Vorstand.
- 2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister
 - einem Familiengenealogen

- einem Jugendvertreter
- und bis zu vier Beiräten.
- Die Ämter des Schatzmeisters, des Familiengenealogen und des Jugendvertreters können auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen werden.
- 4) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des In-Sich Geschäfts) erteilt werden.
- Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt als Ehrenamt; nur bare Auslagen werden erstattet.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Die jeweiligen Geschäftsführer der "von Maltza(h)n'schen Familien gGmbH" sind kooptierte Mitglieder im Vorstand ohne Stimmrecht. Sie sind keine Vorstandsmitglieder gem. den übrigen Regelungen dieses § 11.

§ 12 Aufgabe des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 13 Ehrenvorsitz

- 1) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.
- Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ferner soll er die Mitgliederversammlung eröffnen und schließen.

§ 14 Beiträge

- 1) Die Höhe des von den Ordentlichen Mitgliedern (§§ 3 und 3a) zu zahlenden Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der Beitrag kann z.B. für noch in der Ausbildung befindliche Ordentliche Mitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 15 Vereinsvermögen

- 1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Vorstand.
- 2) Über Einnahmen und Ausgaben ist regelmäßig Buch zu führen.

§ 16 Rechenschaft, Bericht und Rechnungslegung

- 1) Die Mitgliederversammlung nimmt alljährlich den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeiten entgegen.
- 2) Über die Verwaltung des Vereinsvermögens ist vor der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
- 3) Die Mitgliederversammlung soll jeweils zwei Ordentliche Vereinsmitglieder beauftragen, die Kasse des Schatzmeisters anhand der Belege zu prüfen.
- 4) Ergeben sich keine Beanstandungen, so soll die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung erteilen.

§ 17 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr des Familienvereins läuft vom 1. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres.
- Für die Verwaltung besonderer Vermögen kann ein anderes Geschäftsjahr beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens mit einfacher Mehrheit.

00000000